

Synopse

Teilrevision WAG (öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **940.11**

Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:
§ 14 Entzug ¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn: a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b) die verantwortliche Person ihren Pflichten nicht nachkommt; c) die Vorschriften des Lebensmittels-, des Gesundheits-, des Arbeits-, des Sozialversicherungs-, des Ausländerrechts oder von Gesamtarbeitsverträgen missachtet werden;	§ 14 Entzug, Verwarnung und weitere Massnahmen

d) die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit dies erfordert; oder e) die nach diesem Gesetz geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden. ² Anstelle des Entzugs kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden.	² Anstelle des Entzugs können in leichten Fällen auch eine Verwarnung ausgesprochen oder Auflagen und Bedingungen verfügt werden. ³ Mit dem Entzug der Bewilligung wird zugleich die Schliessung des Betriebs verfügt. ⁴ Beschwerden gegen Bewilligungsentzugs- und Schliessungsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird.
	§ 100^{bis} Behördliche Kontrollen, Aufsichts- und Verwaltungsmassnahmen ¹ Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der entsprechenden Verordnung notwendig ist, alle Räumlichkeiten von Betrieben, die der Ausübung von gewirtschaftlichen Tätigkeiten, des Handels mit alkoholhaltigen Getränken, der Sexarbeit oder der Durchführung von Kleinspielen dienen oder damit in Zusammenhang stehen sowie gewirtschaftliche Gelegenheitsanlässe betreten und kontrollieren. ² Die Polizeiorgane sind im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben gemäss diesem Gesetz sowie ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung gemäss dem Gesetz über die Kantonspolizei[BGS 511.11.] befugt, die mit dem Betrieb in Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und gewirtschaftliche Gelegenheitsanlässe gemäss Absatz 1 zu betreten und zu kontrollieren. ³ Die zuständigen Behörden treffen die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht notwendigen Massnahmen. Sie können insbesondere die Benutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen untersagen, Betriebe schliessen oder die Durchführung von Anlässen verbieten, sofern: a) keine Bewilligung vorliegt;

	b) wiederholt keine oder eine offensichtlich ungeeignete verantwortliche Person oder keine Stellvertretung vorhanden ist; c) Ruhe und Ordnung ernsthaft gestört oder Personen unmittelbar gefährdet sind; d) die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist; e) behördliche Anordnungen zur Herstellung des gesetzmässigen Zustands trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht umgesetzt werden. ⁴ Beschwerden gegen Schliessungsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.